



## Vorläufige Stellungnahme zur Gen-Lex-Vorlage

Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 29i USG (neu), ebenso wie bereits nach dem geltenden Art. 29h USG, hat die Ethikkommission aus *ethischer Sicht* Stellung zu nehmen, insbesondere zum Erlass von Vorschriften und zu beabsichtigten Vorhaben im Bereich der Gentechnologie. Mit dieser Bestimmung im zu revidierenden Umweltschutzgesetz wird Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3 BV konkretisiert, wonach der Bund beim Erlass von Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen der „Würde der Kreatur“ sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen und die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten schützen soll. Bei den Aufgaben der Ethikkommission geht es schwergewichtig, aber nicht ausschliesslich, um die Auslegung und Konkretisierung des Begriffes der „Würde der Kreatur“ im Bereich der Gentechnologie.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat die Ethikkommission bestehende Lehrmeinungen zur Auslegung des Begriffes der „Würde der Kreatur“ beigezogen. Die Ethikkommission geht jedoch davon aus, dass ihr kraft Gesetz die Zuständigkeit zukommt, den Begriff auf der Basis der geltenden Rechtslage, des Standes der Wissenschaften und der Forschung sowie der unterschiedlichen Positionen ihrer Mitglieder autonom zu umschreiben.

Angesichts der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit seit der Arbeitsaufnahme der Ethikkommission können von ihr noch keine abschliessend geklärten und ausdiskutierten Positionen erwartet werden. Die Kommission möchte mit der vorliegenden Stellungnahme aber sichtbar machen, in welchem Spannungsfeld gegensätzlicher Standpunkte sie sich bewegt.

### 1. Bedürfnis nach Schaffung konsistenter Rechtsgrundlagen zur Beachtung der „Würde der Kreatur“ beim Umgang mit Organismen allgemein

Die Ethikkommission stellt zunächst fest, dass das Kriterium der „Würde der Kreatur“ nach der geltenden Bundesverfassung nur für den Bereich der Gentechnologie ausdrücklich festgehalten wird (Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3 BV). Es besteht daher die rechtliche Ungewissheit über die Massgeblichkeit dieses Kriterium auch bei anderen Formen des Umgangs mit Tieren, Pflanzen oder anderen Organismen. Um eine Diskriminierung der Gentechnologie auszuschliessen, vertritt die Ethikkommission die Meinung, dass inhaltliche konsistente Regelungsordnung unter dem ethischen Aspekt durch Vornahme der erforderlichen verfassungs- und/oder gesetzesrechtlichen Revisionen anzustreben ist.

### 2. Auslegung des verfassungsrechtlichen Begriffes der „Kreatur“

Ausgangspunkt dieser Auslegung ist der Wortlaut des Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3: Satz 1 spricht von „Tieren, Pflanzen und anderen Organismen“; Satz 2 spricht von „Würde der Kreatur“. P. Saladin/R. Schweizer ziehen im BV-Kommentar zu Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3 daraus die Schlussfolgerung, dass „Kreatur“ nicht dasselbe sein könne wie „Tiere, Pflanzen und andere Organismen“ (Rz 114).

In der Ethikkommission besteht Einigkeit darüber, dass der Begriff der „Kreatur“ im Zusammenhang mit der Pflicht zur Würdewahrung insofern *einschränkend* zu verstehen ist, als nicht jedes Lebewesen gemeint sein kann. Eine klare *Mehrheit* (7) der Ethikkommission will die Pflicht zur Achtung der „Würde der Kreatur“ auf Tiere und Pflanzen beschränken, unter Ausklammerung der Mikroorganismen. Innerhalb dieser Mehrheit vertritt ein Teil (3) die Meinung, dass bei Pflanzen nicht im eigentlichen Sinne von „Würde“, sondern höchstens von „Wert“ („valeur“) gesprochen werden könne (vg. Unter Ziff. 3).

Eine *Minderheit* (2) vertritt die Auffassung, dass überhaupt nur bei höheren Tieren im Sinne der Tierschutzgesetzgebung von „Würde der Kreatur“ gesprochen werden könne, unter gänzlicher Ausklammerung von Pflanzen und Mikroorganismen, aber auch niedrigeren Tierarten.

Die Ethikkommission vertritt *einstimmig* die Auffassung, dass zu möglichen Auswirkungen auf die Würde anderer „Kreaturen“ ebenso wie zu möglichen Veränderungen im Lebensraum, welche für die Würde einer „Kreatur“ von Bedeutung sind, sowie zu Fragen der Sicherheit und genetischen Vielfalt im Rahmen der Beurteilung der *Auswirkungen* bewilligungspflichtiger gentechnischer Vorhaben Stellung zu nehmen ist.

### **3. Kriterien für die Auslegung des Würdebegriffs**

Die Ethikkommission befürwortet einen besonderen Gesetzesartikel, welcher die Pflicht zur Beachtung der „würde der Kreatur“ festhält und Kriterien für das Vorliegen einer Verletzung dieser Würde nennt. Die Ethikkommission ist einstimmig (bei 1 Enthaltung) der Auffassung, dass die gentechnische Veränderung eines Tieres oder einer Pflanze nicht per se eine Verletzung der Würde darstellt, sondern es zusätzlicher Kriterien bedarf.

Die Ethikkommission vertritt einstimmig die Meinung, dass bei gentechnischen Vorhaben mit höheren Tieren grundsätzlich von den Kriterien der Tierschutzgesetzgebung auszugehen ist. Es wird jedoch Wert darauf gelegt, dass der in Art. 13 Abs. 1 TSchG verwendete Begriff des „Schadens“ nicht ausschliesslich pathozentrisch verstanden wird, sondern im Sinne des zu integrierenden ethischen Aspekts („Würde der Kreatur“) auch solche Verletzungen der Integrität eines Tieres bzw. seiner artspezifischen Eigenschaften und Fähigkeiten zu erfassen sind, die nicht mit Schmerzen oder Leiden verbunden sind. Damit sollen Beeinträchtigungen der artspezifischen Funktionen und Fähigkeiten des Tieres erfasst werden, aber auch blosse Veränderungen des Phänotyps z.B. durch ästhetische Korrekturen.

Die Ethikkommission geht einstimmig von einem gradienten (abgestuften) Würdebegriff aus. Ursprung des Würdebegriffs ist die Menschenwürde, verstanden als Schutz des Individuums gegenüber dem Kollektiv bzw. schwächerer Kollektive gegenüber dominierenden. Bei Tieren geht es nicht mehr um diesen Schutz gegenüber dem Kollektiv. Jedenfalls bei höheren Tieren ist jedoch ein Individualschutz im Sinne des Schutzes des Eigenwerts des einzelnen Tieres möglich. Als zusätzlicher Aspekt des Würdebegriffs tritt hier die Sicherstellung der Erhaltung der jeweiligen Tierart, d.h. ihrer natürlichen gen- und phänoypischen Erscheinungsform hinzu (Artenschutz).

Ein Teil der Ethikkommission vertritt die Meinung, dass im Sinne dieses gradienten Würdebegriffs bei niedrigeren Tierarten (4) und bei Pflanzen (6) ein *rechtlicher Individualschutz* nicht möglich ist. Die Forderung nach Schutz des Eigenwertes einer Pflanze ist, nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion in der Ethikkommission, rechtlich letztlich nicht umsetzbar, da bei Pflanzen nicht im eigentlichen Sinne von „Individuen“ gesprochen werden kann. Dies gilt insbesondere für Pflanzen, die sich klonal reproduzieren. Die „Würde der Kreatur“ wird von der erwähnten Mehrheit (6) daher bei Pflanzen als Schutz des Fortbestandes der jeweiligen Pflanzenart verstanden. Eingriffe, welche den Fortbestand der Pflanze in ihrer ursprünglichen geno- und phänotypischen Erscheinungsform gefährden, stellen demnach eine Verletzung der Würde der Pflanze dar und bedürfen einer besonderen Rechtfertigung.

Dieselben Überlegungen werden von der erwähnten Minderheit (4) auch gegenüber niedrigeren, insbesondere den sich klonal reproduzierenden Tierarten angebracht.

Eine andere *Minderheit* (3) hält demgegenüber am *Individualschutz* im Sinne des Schutzes des Eigenwerts auch von Pflanzen fest und will diesen vom Schutz der genetischen Vielfalt ebenso wie vom Artenschutz abgrenzen. Da bisher aber noch keine Kriterien für einen solchen Individualschutz bei Pflanzen herausgearbeitet werden konnten, hält es diese Minderheit für möglich, dass nach dem derzeitigen Stand der Forschung ein Individualschutz bei Pflanzen nicht explizit im Gesetz erwähnt werden muss.

#### 4. Kriterien für die Rechtfertigung

Alle gentechnischen Vorhaben, welche gemäss den unter Ziff. 3 erwähnten Kriterien die Würde einer „Kreatur“ (gemäss Ziff. 2) tangieren, bedürfen einer besonderen Rechtfertigung. Als Kriterien für eine solche mögliche Rechtfertigung wurden von der Ethikkommission in Erwägung gezogen:

- medizinische Forschung
- biologische Forschung
- Chancenverbesserung für Entwicklungsländer
- ökologische Vorteile (z.B. Verzicht auf Pestizide möglich)
- Verbesserung von Eigenschaften von Lebensmitteln (z.B. Haltbarkeit, Transportfähigkeit, Witterungsbeständigkeit)
- Gene Farming (Herstellung von Arzneimittelsubstanzen mittels transgener Tiere und Pflanzen)

Die Diskussion möglicher Rechtfertigungsgründe hat in der Ethikkommission erst begonnen und ist noch nicht abgeschlossen.

Eine *Minderheit* (2) vertritt die Auffassung, dass die Rechtfertigungsgründe einschränkend im Sinne existenzsichernder menschlicher Grundbedürfnisse auszulegen sind. Die *Mehrheit* (6) tritt dieser Auffassung entschieden entgegen, da ein solches Erfordernis praktisch nicht handhabbar ist. Die Ethikkommission hat sich zum Ziel gesetzt, im Verlauf ihrer weiteren Arbeiten nach Präzisierungen der verschiedenen Rechtfertigungsgründe im Spannungsfeld dieser grundsätzlichen Positionen zu suchen.

Die Handhabung und Anwendung der verschiedenen Rechtfertigungsgründe hat im Einzelfall auf der Grundlage einer Güterabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs in die „Würde der Kreatur“ einerseits und der Bedeutung der rechtfertigenden Interessen andererseits zu erfolgen. Das Interesse am gentechnischen Eingriff muss umso schwerer wiegen, je stärker die Würde eines Tieres oder einer Pflanze beeinträchtigt wird. Im Rahmen dieser Güterabwägung wird auch zu beachten sein, dass unabhängig vom jeweiligen Forschungsziel stets der niedrigst mögliche Organismus verwendet werden soll.

5. September 1998